

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521480

Wien, 1985 09 19

Zl.: 000-11/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

WIEN GESETZENTWURF	
58	-GE/19 85
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985 <i>Winkl</i>

H. Hasselbauer

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes
1985

Bezug: 06 0102/7-IV/6/85

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
i.A. *Winkl*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, 1985 09 17

Zl.: 000-11/85

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 WienBezug: 06 0102/7-IV/6/85Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1985

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Der vorliegende Gesetzesentwurf ist do. am 10. Juli 1985 genehmigt, ho. am 18. Juli 1985 eingelangt und bis 2. September terminisiert.

Abgesehen von der Kürze der Frist fällt der Begutachtungszeitraum zur Gänze in die Ferienzeit (Parlamentsferien) und ist gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten nicht in einer ausreichenden Stückzahl zugesendet worden. Diese Vorgangsweise verdient deswegen eine besondere Beachtung, weil sich der selben Praxis auch andere Bundesministerien bedient haben. Für eine föderalistische Interessenvertretung wie dem Österreichischen Gemeindebund bedeutet dies nicht nur dienstrechtliche Probleme, sondern auch der Meinungsbildungsprozeß ist durch Terminschwierigkeiten während der Urlaubsmonate schwieriger, wenn nicht überhaupt unmöglich. Diese kritischen Bemerkungen sind der Stellungnahme vorzuschicken, sofern man Begutachtungsverfahren ernst nimmt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die seitens des Österreichischen Gemeindebundes wiederholt hingewiesene legislative Praxis verwiesen, wonach mehrere Gesetze in einem Entwurf novelliert werden. Die Frage der Rechtssicherheit, der Zugang des Staatsbürgers zum Gesetz und die Problematik einer bürgernahen Verwaltung ist öfters dargelegt worden, sodaß sich Wiederholungen erübrigen.

- 2 -

I. Einkommensteuer:

In der Problemstellung zur Änderung der Einkommensteuer geht der Entwurf von der Tatsache aus, daß die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne beim Gesellschafter der Einkommensteuer unterliegen, obwohl sie im Rahmen der Körperschaftsteuerpflicht bereits erfaßt sind (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Aktiengesellschaften leiden unter anderem infolge der steuerlichen Gegebenheiten unter einem Eigenkapitalmangel.

In der nunmehrigen Fassung des Entwurfes werden offene Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften bei der Einkommensteuer künftighin nach Abs. 1 des § 37 der Einkommensteuer unterworfen. Dieser besagt, daß sich auf Antrag die Einkommensteuer um 50% vermindert. Dadurch bleibt die Körperschaftssteuer von den Gewinnen der Kapitalgesellschaften unverändert und vermindert sich lediglich bei Gewinnausschüttungen die Einkommensteuer. Auf diese Problematik im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach § 8 FAG 1985 wurde bereits in unserem Schreiben vom 12. Juni 1985 hingewiesen. Durch die ohnehin zunehmende Benachteiligung der Gemeinden (Aufkommen Einkommensteuer zu Lohnsteuer) wurde bereits bei den Finanzausgleichsverhandlungen sowie im Forderungskatalog hingewiesen. Der Begründung, daß das nun eingeführte Halbsatzverfahren verwaltungstechnisch keine Schwierigkeiten bereitet, muß entgegengehalten werden, daß verwaltungstechnisch sicherlich dem Abzugsverfahren der Vorzug zu geben wäre.

Wie hoch sich der Entgang an Anteilen der Einkommensteuer für die Gemeinden tatsächlich belaufen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, noch dazu das Strukturverbesserungsgesetz ebenfalls um 2 weitere Jahre verlängert wurde.

II. Investitionsprämienengesetz:

Das Investitionsprämienengesetz erfährt im § 15 eine Verlängerung der Geltungsdauer von 1986 bis 1988. Die derzeitige von den Gebietskörperschaften zu tragende Investitionsprämie beträgt jährlich rund 1,5 Mrd. Schilling. Hievon haben die Gemeinden nach § 16 23,54% aufzubringen, das sind jährlich rund 350 Mio. Schilling. Nunmehr erfolgt eine Verlängerung dieses

- 3 -

Gesetzes um weitere 2 Jahre, ohne daß mit den Gemeinden über den Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 dieses Gesetzes im Sinne des § 5 FAG 1985 Verhandlungen aufgenommen wurden, wie dies darüberhinaus auch den Gemeinden im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 1985 zugesagt wurde.

Der Österreichische Gemeindebund steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß die Investitionsprämie nur in dem Verhältnis aufzuteilen ist, wie sie bei den einkommensteuerpflichtigen und körperschaftssteuerpflichtigen Betrieben anfällt. Da nunmehr Unterlagen über die Auswirkung der Investitionsprämie vorliegen, sollten Gespräche über ein neues Aufteilungsverhältnis für die Jahre 1987 und 1988 geführt werden.

III. Die im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1985 an anderen Gesetzen vorgenommenen Änderungen sind in der Auswirkung für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben von untergeordneter Bedeutung.

Die seitens der Gemeinden eingebrachten Bedenken mögen bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden."

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:

